

#### **§ 44 Mündlicher Prüfungsabschnitt der Abschlussprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an die schriftliche Prüfung statt. <sup>2</sup>Sie erstreckt sich auf die Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung. <sup>3</sup>Die Prüfungsfächer nach § 42 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und § 42 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4 werden jeweils gemeinsam geprüft und als je ein Prüfungsfach gewertet. <sup>4</sup>Die Prüfung dauert je Teilnehmer bzw. Teilnehmerin 20 Minuten. <sup>5</sup>In der Regel sollen drei Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen gemeinsam geprüft werden.

(2) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung wird die Leistung in jedem der vier Prüfungsfächer unter Verwendung der Noten und Punktzahlen des § 14 Abs. 1 bewertet. <sup>2</sup>Die Durchschnittspunktzahl errechnet sich auf zwei Dezimalstellen aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch vier.